

der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§10

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1989

V ..

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. St o p h
Vorsitzender

**Anordnung Nr. 3¹
über die Quartals- und Monatsplanung
sowie über die Freisetzung
und effektive Verwendung materieller Fonds
vom 30. März 1989**

Zur Ergänzung der Anordnung (Nr. 1) vom 3. Dezember 1984 über die Quartals- und Monatsplanung sowie über die Freisetzung und effektive Verwendung materieller Fonds (GBI. I Nr. 35 S. 417) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 18. Juli 1988 (GBI. I Nr. 15 S. 182) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Die Festlegungen zur Quartals- und Monatsplanung Staatlicher Planaufgaben gemäß Anlage 1 Ziff. 1 — ■ Staatliche Planaufgaben — werden wie folgt ergänzt:

„— Lohnfonds der Arbeiter und Angestellten für die Bereiche Industrie (z/ö), Bauwesen (z/ö), Verkehrswesen (z/ö), Post- und Fernmeldewesen, volkseigene Land- und Nahrungsgüterwirtschaft, Forstwirtschaft, Handel und Versorgung (obst- und gemüseverarbeitende Industrie) Quartal kumulativ.“

§ 2

Die Vorschläge für die Aufteilung der staatlichen Planaufgabe Lohnfonds auf die Quartale sind in Übereinstimmung mit den Vorschlägen zur Quartalsaufteilung der staatlichen Planaufgabe Anzahl der Arbeiter und Angestellten bzw. auf der Grundlage der Aufteilung der staatlichen Planaufgabe Arbeiter und Angestellte auf die Quartale und ausgehend vom Arbeitszeitfonds in den einzelnen Quartalen auszuarbeiten. Bei der Ausarbeitung der Vorschläge sind die mit der Lohnkonzeption der Betriebe festgelegten Termine, insbesondere für

- die Weiterführung der Produktivlöhne in den dafür beständigen Betrieben,
- den Beginn leistungsorientierter Lohnerhöhungen für bestimmte Werkkräfte bzw. Beschäftigtengruppen im Rahmen des planmäßig verfügbaren Lohnfonds,
- die Zahlung von aufgabengebundenen Leistungszuschlägen,
- die aus dem planmäßigen Lohnfonds auf der Grundlage von kollektivvertraglichen Regelungen zu zahlenden Beiträge, wie zusätzliche Belohnung, Treueprämie u. ä., zu berücksichtigen.

§3

Der Quartalsplan (kumulativ) ist der statistischen Berichterstattung der Betriebe über die Inanspruchnahme des geplanten Lohnfonds ab II. Quartal 1989 zugrunde zu legen.

¹ Anordnung Nr. 2 vom 18. Juli 1988 (GBI. I Nr. 18 S. 182)

Die für die statistische Berichterstattung erforderlichen Angaben zum „Plan seit Jahresbeginn“ in den Zwischenmonaten sind durch die Betriebe aus den Quartalsplänen abzuleiten.

§4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1989 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1989

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: K l o p f e r
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen
Plankommission

**Der Minister
der Finanzen**

H ö f n e r

**Anordnung
über die Planung und Bilanzierung
von Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinen
vom 31. März 1989**

Auf der Grundlage des § 37 der Verordnung vom 15. November 1979 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBI. I 1980 Nr. 1 S. 1) und der Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1983 zur Bilanzierungsverordnung (GBI. I Nr. 15 S. 161) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Planung und Bilanzierung von Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinen unter Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Bedarfsermittlung, die Planung und die Bilanzierung von Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinen der Staatsplanbilanzen

- | | |
|------------|--|
| 732 10 000 | Spanabhebende Werkzeugmaschinen für rotationssymmetrische Bearbeitungsverfahren einschließlich Zubehör |
| 82 10 000 | Spanabhebende Werkzeugmaschinen für prismatische Bearbeitungsverfahren einschließlich Zubehör |
| 932 20 000 | Kaltumformende Werkzeugmaschinen einschließlich Verkettungen und Zubehör |
| 932 40 000 | Maschinen und Ausrüstungen für die Plastikverarbeitung |
| 933 30 000 | Maschinen und Ausrüstungen für die polygraphische Industrie |
| 933 40 000 | Maschinen und Ausrüstungen für die Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie. |

(2) Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Betriebe und Kombinate,
- Sonderbedarfsträger in ihrer Funktion als Versorgungsbereich oder Fondsträger,
- staatliche und wirtschaftsleitende Organe.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für Besteller gemäß § 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBI. I Nr. 31 S. 357).

§ 2

**Grundlagen für die Ausarbeitung
der verbraucherseitigen Planinformation**

(1) Die verbraucherseitige Planung von Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinen hat durch die Versorgungsbereiche